

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Energie  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

Liestal, 15. Januar 2019  
BUD/UEB/AUE/CPI/44162

## **Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

### **I. Vorbemerkung**

Wie die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat sich der Kanton Basel-Landschaft bereits zu früheren Zeitpunkten für eine vollständige Öffnung des Strommarkts ausgesprochen. Die heutige Teilmarktöffnung benachteiligt insbesondere Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ohne eigene Verteilnetze. Die Unterteilung des Marktes in grössere Endverbraucher mit Marktzugang und kleinere Endverbraucher ohne Marktzugang führt ausserdem dazu, dass – je nach Marktlage – die eine oder andere Verbrauchergruppe in einen Wettbewerbsnachteil versetzt wird. Darüber hinaus ist die Marktöffnung eine zwingende Voraussetzung für ein künftiges Stromabkommen mit der EU. Den vorgesehenen zweiten Marktöffnungsschritt begrüssen wir deshalb ausdrücklich.

### **II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage**

#### **a Marktöffnung und Grundversorgung**

Wir begrüssen es, dass kleine Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 MWh auch nach einer vollständigen Öffnung des Strommarkts weiterhin die Wahl haben, ob sie am freien Markt teilnehmen oder in der Grundversorgung (mit angemessenen Elektrizitätstarifen) verbleiben möchten.

Ihren, mit Blick auf Artikel 30 Absatz 5 des Energiegesetzes ausgearbeiteten Vorschlag, wonach in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt angeboten werden muss, das einen über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil an erneuerbaren Energien auf-

weist, begrüßen wir. Dass die Endverbraucher in der Grundversorgung auch weitere Produkte wählen können – sofern solche angeboten werden – erachten wir als grundsätzlich sinnvoll. In Abweichung zu Ihrem Entwurf schlagen wir in Anlehnung an die EnDK jedoch vor, dass in der Grundversorgung nur weitere Produkte angeboten werden dürfen, die einen minimalen Anteil von Strom aus der Schweiz enthalten. Grundversorgungsprodukte auf der Basis von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

Es bleibt abzuwarten, ob die vom gewählten Ansatz ausgehenden ökonomischen Anreize ausreichen, damit umfangreiche Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen für Kraftwerke in der Schweiz (insbesondere der Wasserkraft) refinanziert werden können.

**Antrag:** Neben dem vorgeschlagenen Standardprodukt aus Schweizer Strom mit einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil an erneuerbaren Energien sollen in der Grundversorgung nur Produkte angeboten werden dürfen, die einen minimalen Anteil an Schweizer Strom enthalten. Grundversorgungsprodukte auf der Basis von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

## **b Speicherreserve**

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Einführung einer Speicherreserve als temporäre «Versicherungslösung» zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in vorhersehbar angespannten Versorgungsperioden. Auch die vorgesehene Technologieoffenheit begrüßen wir ausdrücklich.

Skeptisch steht der Kanton Basel-Landschaft der Absicht gegenüber, dass die EICom nach Art. 8a Abs. 3 lit. b erster Punkt Entgeltobergrenzen für die Speicherreserve festlegen können soll. Es ist sicherzustellen, dass diese Ermächtigungsnorm nicht als Instrument zur Preisregulierung missbraucht wird.

**Antrag:** Es ist sicherzustellen, dass die Ermächtigungsnorm nach Art. 8a Abs. 3 lit. b erster Punkt von der EICom nicht zur Preisregulierung missbraucht wird.

## **c Netznutzungstarife**

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Vorschlag, die Leistungskomponente bei der Bemessung der Netznutzungsentgelte künftig stärker zu gewichten. Dies trägt zu einer verursachergerechteren Tragung der Netzkosten bei. Ebenso unterstützt der Kanton Basel-Landschaft die vorgesehene Anpassungen bei der Wälzung der Netzkosten zwischen den Netzebenen und die vorgesehene Einführung des «Betragsnettoprinzips». Letzteres leistet einen Anreiz zur Optimierung der Netzkosten durch den gezielten Einsatz von dezentralen Energieproduktionen und Flexibilitätsoptionen.

## **d Messwesen**

Der Kanton Basel-Landschaft stimmt der vorgeschlagenen Teilliberalisierung des Messwesens zu. Er befürwortet, dass die Messkosten transparent ausgewiesen werden müssen und die Verfahren sowie die technischen Anforderungen an den Netzbetrieb soweit möglich normiert werden sollen.

## e Flexibilität

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagene Regelung der Nutzung von Flexibilität bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern. Die Annahme, dass die Flexibilität dazu beiträgt, unnötig hohe Investitionen in Netzverstärkung und Netzausbau zu vermeiden, erscheint uns plausibel. Ausdrücklich unterstützen wir die gesetzliche Zuweisung des Eigentums an der Flexibilität an jene, die sie bereitstellen.

Im Erläuternden Bericht vermissen wir derzeit eine Auseinandersetzung mit den aktuellen Entwicklungen rund um die (saisonale) Speicherung und Umwandlung von Energie und die direkte und indirekte Nutzung von Strom in anderen Sektoren (z.B. mittels synthetischen Energieträgern); das heisst jene Trends, die man im weitesten Sinne unter dem Stichwort Sektorkopplung subsummieren kann. Hier steht beispielsweise die Frage im Raum, ob es gerechtfertigt ist, Energiespeicher- und Energieumwandlungstechnologien weiterhin als Endverbraucher gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG zu behandeln, was bedeutet, dass diese Technologien (im Unterschied zu Pumpspeicherkraftwerke) netznutzungsentgeltspflichtig sind. Aus unserer Sicht zieht diese Ungleichbehandlung eine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung nach sich. Der Kanton Basel-Landschaft vertritt deshalb die Ansicht, dass alle Speicherkonzepte für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, gleich zu behandeln sind.

**Antrag:** In der Botschaft sind die aktuellen Entwicklungen rund um die Speicherung und Umwandlung von Energie und die direkte und indirekte Nutzung von Strom in anderen Sektoren und der diesbezügliche Regulierungsbedarf aufzuzeigen. Energiespeicher- und Energieumwandlungskonzepte sind für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, gleich zu behandeln wie Pumpspeicherkraftwerke.

## f Datenmanagement, Datensicherheit, Datenschutz

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst es, dass zusätzliche Anforderungen an das Datenmanagement, die Datensicherheit und den Datenschutz vorgesehen sind. Die Stromversorgung wird in den kommenden Jahren zunehmend abhängiger von datengetriebenen Systemen. Einheitliche und durchgängige Prozesse beim Austausch an Daten gewinnen an Bedeutung. Dafür braucht es ein Mindestmass an Regeln.

Im Erläuternden Bericht weisen Sie darauf hin, dass vor dem Hintergrund einer zunehmenden Komplexität der Prozesse im Strommarkt sowie der zunehmenden Digitalisierung in der Stromversorgung eine zentrale Lösung für den Datenaustausch (sog. „Datahub“) mit Vorteilen verbunden sei. Nach Ihrem Vorschlag soll der Bundesrat einen solchen Datahub auf Verordnungsweg einführen können. Wir würden es begrüssen, wenn Sie im zugehörigen Artikel 17b<sup>ter</sup> Absatz 4 bereits jetzt eine explizite Rechtsgrundlage für einen solchen Datahub schaffen und allenfalls auch bereits grundlegende Anforderungen an die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datahubs im Dienste der Dateneigentümer definieren würden. Allenfalls ist auch eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass nichtamortisierbare Investitionen in bereits realisierte dezentrale Datenhubs abgegolten werden können.

**Anträge:** Im Artikel 17b<sup>ter</sup> Absatz 4 ist eine explizite Rechtsgrundlage für einen zentralen Datahub zu schaffen und sind allenfalls auch bereits grundlegende Anforderungen an die

Governance, die Neutralität des Datahub-Betreibers sowie die Aufgaben des Datahubs zu regeln. Allenfalls ist auch eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass nichtamortisierbare Investitionen in bereits realisierte dezentrale Datenhubs abgegolten werden können.

## g Nationale Netzgesellschaft

Die Swissgrid ist nach Art. 18 StromVG eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (AG), die sicherstellen muss, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte mehrheitlich den Kantonen und Gemeinden gehören (umgangssprachlich als „schweizerische Beherrschung“ bezeichnet). Diese Lösung ist das Resultat langer und intensiver Arbeiten des Parlaments. Sie schlagen nun ein zweistufiges Konzept vor, welches die Mehrheitsvorgabe noch besser absichern soll. Erstens sollen die Vorkaufsrechte mit einer Rangordnung der Vorkaufsberechtigten noch wirksamer gemacht werden. Zweitens soll die Grundlage für eine Stimmrechts-Suspendierung geschaffen werden. Diese Bestrebungen begrüssen wir im Grundsatz. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Rangordnung bei einer allfälligen Veräusserung nicht zu Verzögerungen führt, weil sonst die Kapitalmarktfähigkeit der Swissgrid nachteilig beeinflusst werden könnte. So ist es denkbar, dass die Vorkaufsrechte – unbenommen des Ranges – gleichzeitig geltend gemacht werden und eine Zuteilung rechtlich in Frage gestellt wird (z.B. wenn mehrere Gemeinden und Kantone sich gleichzeitig für ein frei werdendes Aktienpaket interessieren). Halten Sie an den bisherigen Vorschlägen auf Gesetzesstufe fest, sollte die Verordnung für solche Fälle klare Regeln schaffen. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die Möglichkeit zur Stimmrechts-Suspendierung (Vorgehen während der Generalversammlung; Gewährleistung des Informationsflusses usw.).

Ihr Vorschlag für Art. 18 Abs. 7 zielt darauf ab, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nicht gleichzeitig Organen angehören dürfen, die selber in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder Elektrizitätshandel aktiv sind (personelle Entflechtung). Wir verstehen die Absicht hinter dieser Bestimmung, fragen uns aber, ob ein striktes Verbot von Doppelmandaten gerechtfertigt ist. Jedenfalls wird im Erläuternden Bericht nicht dargelegt, weshalb die aktuelle Rechtslage (mit Einschliessend die bestehenden einschlägigen statistischen Vorschriften und Ausstandsregeln gemäss bestehendem Organisationsreglement) als nicht ausreichend eingestuft werden. Dass Art. 18 Abs. 8 beibehalten werden soll und die Kantone weiterhin zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden dürfen, begrüssen wir ausdrücklich. Gerade auch für den Fall, dass Sie wider Erwarten am Doppelmandatsverbot festhalten wollen, wäre aus unserer Sicht klarzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als Unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem EVU besteht.

**Anträge:** In der Botschaft (und später in der Verordnung) sind das vorgeschlagene zweistufige Konzept zur Absicherung der Mehrheitsvorgabe und insbesondere die Regeln, die beim Vorkaufsrecht nach Art. 18 Abs. 4 bzw. bei der Stimmrechts-Suspendierung nach Art. 19b zur Anwendung kommen, noch konkreter auszuführen. Von einer strikten personellen Entflechtung nach Art. 18 Abs. 7 ist abzusehen. Eventualiter wäre klarzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem EVU besteht.

#### **h Sunshine-Regulierung**

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass betreffend die in Art. 22a geregelte Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen ein zweistufiges Vorgehen angedacht ist. Die sogenannte Sunshine-Regulierung wird nach unserer Einschätzung zumindest mittelfristig bereits zu einer höheren Transparenz für die Endkunden führen und den Druck hinsichtlich eines effizienten Netzbetriebs erhöhen. Sollte dies nicht ausreichen, kann der Bundesrat nach Art. 22a Abs. 3 aktiv einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung einbringen, wenn sich bei der Evaluation herausstellen sollte, dass die Effizienzsteigerungen im Netzbereich nicht ausreichen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Kopie

– in elektronischer Form (Word und PDF) an: [stromvg@bfe.admin.ch](mailto:stromvg@bfe.admin.ch)